

Personal und Sport

Allgemeine Personalangelegenheiten

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1976 wurde für den Bereich der Privatwirtschaft das Urlaubsrecht vereinheitlicht und der Anspruch des Arbeitnehmers auf Pflegefreistellung normiert. Außerdem brachte das Gesetz verschiedene Verbesserungen auf dem Gebiet des Urlaubsrechtes, wie die Erhöhung des Mindesturlaubes auf vier Wochen, günstigere Bestimmungen über das Erreichen des fünfwöchigen Erholungsurlaubes und Verbesserungen bei der Erkrankung während eines Auslandsaufenthaltes.

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1976 ist auf die Bediensteten der Gebietskörperschaften nicht anzuwenden. Durch die 3. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 23/1977, wurde vor allem das Urlaubsrecht der Beamten der Gemeinde Wien neu geregelt und die Pflegefreistellung eingeführt. Auf dem Gebiet des Urlaubsrechtes sind Änderungen wie folgt zu erwähnen:

Der Mindesturlaub wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1977 von drei auf vier Wochen erhöht. Da sich im öffentlichen Dienst das Urlaubsjahr nicht mit dem Arbeitsjahr, sondern mit dem Kalenderjahr deckt, hatte früher ein Beamter, der nach dem 30. Juni in den Dienst der Gemeinde Wien trat und die sechsmonatige Wartezeit erst im nächsten Jahr vollendete, keinen Anspruch auf Erholungsurlaub für das Kalenderjahr des Dienstesintrittes. Seit der 3. Novelle zur Dienstordnung 1966 entsteht der Urlaubsanspruch nach Ablauf der sechsmonatigen Wartezeit rückwirkend ab Beginn des Dienstverhältnisses, so daß auch der nach dem 30. Juni eintretende Beamte einen Urlaubsanspruch für das erste Urlaubsjahr erwirbt. Das Urlaubsausmaß ist jedoch in diesem Fall im ersten Jahr entsprechend der Dienstzeit zu aliquotieren.

Den vershrten Beamten, die Anspruch auf eine Rente haben, gebührt ein Zusatzurlaub, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 Prozent beträgt. Früher lag die Grenze bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent.

Die Frist für den Verbrauch des Erholungsurlaubes wurde vom 30. April des Folgejahres auf den 31. Dezember des Folgejahres ausgedehnt.

Seit der 3. Novelle zur Dienstordnung 1966 kann dem Beamten ein Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche gewährt werden, wenn der Beamte besonders berücksichtigungswürdige Umstände geltend machen kann. Dasselbe gilt, wenn der Beamte zwar keine besonders berücksichtigungswürdigen Gründe anführen kann, der Urlaubsvorgriff aber im dienstlichen Interesse liegt. Bezüglich der Unterbrechung des Erholungsurlaubes durch Krankheit trat gegenüber der früheren Regelung insofern eine Änderung ein, als nunmehr bei Auslandsaufenthalten die Notwendigkeit der stationären Behandlung in einer Krankenanstalt nicht mehr besteht.

In Anlehnung an die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1976 getroffene Regelung haben auch die Beamten der Gemeinde Wien Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie einen im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen zu pflegen haben. Der Begriff der nahen Angehörigen wurde gegenüber dem erwähnten Bundesgesetz um die Geschwister, die Stiefkinder sowie die Pflege-, Stief- und Schwiegereltern erweitert.

Schließlich enthält die 3. Novelle zur Dienstordnung 1966 eine Änderung der Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten, die auf den Wegfall des Überstellungsverlustes bei Überstellungen in die Verwendungsgruppe B zurückzuführen ist.

Durch das Gesetz über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen, LGBl. für Wien Nr. 24/1977, wurde festgelegt, daß die Dienstbezüge der Beamten und der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien während der Ableistung einer freiwilligen Waffenübung fortzuzahlen sind. Die Fortzahlung der Dienstbezüge erstreckt sich sowohl auf den Monatsbezug als auch auf diejenigen Nebengebühren, die bei einem Beamten nach dem Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, anrechenbar sind beziehungsweise bei einem Vertragsbediensteten zum Entgelt gemäß § 49 Abs. 1 ASVG gehören. Entsprechend dem Bundesgesetz über die Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen erfolgte die Fortzahlung der Dienstbezüge ursprünglich nur insoweit, als sie pro Tag 3,8 Prozent des Gehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nicht überstiegen. Dieser Hundertsatz wurde durch eine vom Wiener Landtag am 15. Dezember 1977 beschlossene Novelle, LGBl. für Wien Nr. 5/1978, auf 6,5 Prozent angehoben.

Die 2. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 33/1977, enthält vor allem die Erweiterung des Begriffes der Dienstunfälle und der Berufskrankheiten sowie eine gesetzliche Verankerung der beruflichen und sozialen Maßnahmen der Rehabilitation im Rahmen der Unfallfürsorge. Der Unfallschutz wurde auf Wegunfälle ausgedehnt, die sich im Zusammenhang mit der Einnahme einer Mahlzeit während einer Arbeitspause, bei der Behebung des auf ein Gehaltskonto überwiesenen Be-

zuges oder im Rahmen einer Fahrgemeinschaft von Bediensteten der Gemeinde Wien auf dem Weg zum oder vom Ort der Dienstverrichtung ereignen. Weiters wurde der Katalog der gesetzlich anerkannten Berufskrankheiten ergänzt.

Die rasche Entwicklung auf technischem Gebiet, insbesondere die Schaffung und Entstehung neuer chemischer Stoffe, bringt in der letzten Zeit wiederholt Schädigungen bei Arbeitnehmern hervor, die einwandfrei durch Stoffe oder Strahlen entstanden sind, denen die Arbeitnehmer bei Ausübung ihrer Beschäftigung ausgesetzt waren, ohne daß diese Schädigungen als Berufskrankheiten im Sinne der bestehenden Gesetzesbestimmungen angesehen werden können. Die ausschließliche Feststellung der als Berufskrankheiten zu entschädigenden Krankheiten durch einen gesetzlichen Katalog der Berufskrankheiten erweist sich in diesem Zusammenhang als ein zu grober Maßstab, mit dem solche besonders gelagerte Einzelfälle nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Es wurde daher durch eine Generalklausel bestimmt, daß eine Krankheit, die ihrer Art nach nicht im gesetzlichen Katalog der Berufskrankheiten enthalten ist, im Einzelfall trotzdem als Berufskrankheit gilt, wenn auf Grund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststeht, daß diese Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom Beamten ausgeübten Tätigkeit entstanden ist.

Neben den schon bisher im Rahmen der Unfallbehandlung vorgesehenen medizinischen Maßnahmen soll der versehrte Beamte mit seiner Zustimmung durch berufliche Maßnahmen der Rehabilitation in die Lage versetzt werden, in seiner früheren oder, wenn dies nicht möglich ist, in einer anderen zumindest gleichwertigen Verwendung Dienst zu versehen. Die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation können entweder in Einrichtungen der Stadt Wien oder, wenn dies nicht möglich ist, in anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Im zweiten Fall hat die Stadt Wien die aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Bei gegebener Notwendigkeit soll über die medizinischen und beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation hinaus der Versehrte durch soziale Maßnahmen der Rehabilitation in die Lage versetzt werden, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen ihm angemessenen Platz möglichst dauernd einnehmen zu können.

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes verlangten schon seit längerer Zeit den Wegfall des Überstellungsverlustes bei Überstellungen in die Verwendungsgruppe B. Bis zur 13. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 28/1977, hatte ein Beamter, der beispielsweise in die Verwendungsgruppe D aufgenommen und nach Ablegung der Reifeprüfung in die Verwendungsgruppe B überstellt wurde, grundsätzlich einen Überstellungsverlust von zwei Jahren. Wies der Beamte die Reifeprüfung nicht auf, so war ein Überstellungsverlust von vier Jahren zu berücksichtigen. Die Gewerkschaften begründeten ihre Forderung auf Beseitigung dieses Überstellungsverlustes damit, daß ein Beamter, der die Voraussetzungen für die Verwendungsgruppe B im zweiten Bildungsweg erfüllt, nicht schlechter gestellt werden sollte als ein Beamter, der mit 18 Jahren die Reifeprüfung ablegt und in den öffentlichen Dienst tritt. In Erfüllung dieser Gewerkschaftsforderung wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1977 der Überstellungsverlust bei Überstellungen in die Verwendungsgruppe B und in die vergleichbaren Verwendungsgruppen L 2b beseitigt. Hingegen bleibt der Überstellungsverlust bei Überstellungen in die Verwendungsgruppen A oder L 1 (vier Jahre) und in die Verwendungsgruppen L 2a (zwei Jahre) aufrecht, weil diese Verwendungsgruppen ein nach dem 18. Lebensjahr liegendes Studium an einer Universität beziehungsweise an einer Pädagogischen Akademie voraussetzen. Die Neuregelung wurde überdies zum Anlaß genommen, um die umfangreichen Überstellungsbestimmungen der Besoldungsordnung 1967 durch Überstellungstabellen zu ersetzen, aus denen, ausgehend von der Einreihung vor der Überstellung, die neue Einreihung ohne weiteres erkennbar ist.

Da sich die 13. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 nur auf Überstellungen ab dem 1. Juni 1977 auswirkt, wurde durch einen Beschluß des Stadtssenates vom 3. Juni 1977, Pr.Z. 2018, eine Regelung auch für diejenigen Bediensteten getroffen, die vor dem 1. Juni 1977 anlässlich einer Überstellung oder im Rahmen der Vordienstzeitanrechnung einen Überstellungsverlust erlitten haben. Die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung dieser Bediensteten hätte nach Überprüfung der Frage erfolgen können, welche besoldungsrechtliche Stellung dem Bediensteten am 1. Juni 1977 zugekommen wäre, wenn die neuen Überstellungsbestimmungen schon immer gegolten hätten. Da die Beförderungen in die höheren Dienstklassen nicht nur von der fiktiven Dienstzeit, sondern auch von der Bewertung des jeweiligen Dienstpostens abhängig sind, hätte diese weit in die Vergangenheit zurückreichende Durchrechnung zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand geführt. Es wurde daher bei Bediensteten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse IV oder V, die einen mit Dienstklasse VI oder VII bewerteten Dienstposten innehatten, bei Bediensteten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VI oder VII und bei Bediensteten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VII auf Grund einer Vereinbarung mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten die besoldungsrechtliche Stellung ohne Durchrechnung um den Überstellungsverlust, höchstens jedoch um eineinhalb beziehungsweise drei Jahre, verbessert. Diese globale Regelung

war auch insofern gerechtfertigt, als bei einer Durchrechnung beispielsweise Bedienstete der Verwendungsgruppe B, die kurz nach Versetzung auf einen mit Dienstklasse VI bewerteten Dienstposten in die Dienstklasse VI befördert wurden, vielfach keinen Gewinn erzielt hätten, während bei Bediensteten, die ohne entsprechend bewerteten Dienstposten aus der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 8, in die Dienstklasse VI befördert wurden, der Wegfall des Überstellungsverlustes voll zum Tragen gekommen wäre. Bei Bediensteten der Verwendungsgruppe B oder A, die ihre Einreihung nur durch Vorrückung und Zeitvorrückung oder durch eine Beförderung erreicht hatten, für die nach den Beförderungsrichtlinien nur die fiktive Dienstzeit entscheidend war, wurde die besoldungsrechtliche Stellung um den vollen Überstellungsverlust verbessert.

Neben der teilweisen Beseitigung des Überstellungsverlustes enthält die 13. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 vor allem die Einbeziehung der Adoptivmütter in die Bestimmungen über die Ersatzleistung während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft. Außerdem gebührt die Ersatzleistung nunmehr auch weiblichen Beamten, die während des ersten Lebensjahres des Kindes nicht einen Karenzurlaub gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, sondern einen Urlaub ohne Bezüge gemäß § 44 der Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, konsumieren.

Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Besoldungsregelung ab 1978 waren die Bezüge der Beamten, ausgenommen die Haushaltszulage, ab 1. Jänner 1978 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1978 um 8 Prozent, mindestens jedoch um 550 S, zu erhöhen. Gleichzeitig wurde der von den Beamten zu entrichtende Pensionsbeitrag in vier Jahrestappen von 5 auf 7 Prozent angehoben. Die vom Wiener Landtag am 15. Dezember 1977 beschlossene 14. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 7/1978, hat vor allem diese Besoldungsregelung ab 1. Jänner 1978 für die Beamten der Stadt Wien realisiert. Außerdem enthält die 14. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 die Streichung der Verwendungsgruppe 6 des Schemas I und eine über die allgemeine Bezugserrhöhung hinausgehende Anhebung der Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe E.

Die Bezüge der pragmatischen und vertragsmäßigen Wiener Landeslehrer sowie der Landeslehrerpensionisten wurden auf Grund des Besoldungsabkommens vom 8. April 1976 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1977 um 1,5 Prozent erhöht. Diese Erhöhung wurde durch Artikel II des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1976, BGBl. Nr. 291/1976 (29. Gehaltsgesetz-Novelle), und durch Artikel III des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1976, BGBl. Nr. 292/1976 (23. Vertragsbediensteten-Gesetz-Novelle), realisiert.

Neben den Landeslehrern, deren Dienst- und Besoldungsrecht durch Bundesgesetze geregelt wird, beschäftigt die Stadt Wien in mehreren Privatschulen auch Gemeindelehrer, auf welche die Dienstordnung 1966 und die Besoldungsordnung 1967 Anwendung finden. Das Dienst- und Besoldungsrecht dieser in das Schema II L eingereichten Lehrer lehnt sich naturgemäß eng an die einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften an. So waren beispielsweise bezüglich der Anstellungserfordernisse die Bestimmungen der Lehrer-Dienstzweigeordnung des Bundes sinngemäß anzuwenden. Die Gehaltsansätze des Schemas II L stimmen mit dem Lehrerschema des Bundes überein. Die Lehrer-Dienstzweigeordnung des Bundes wurde mit 1. Jänner 1978 durch die Regelung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, betreffend die Ernennungserfordernisse der Lehrer, abgelöst. Dies wurde zum Anlaß genommen, um auch die Gruppeneinteilung des Schemas II L in der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Durch die 31. Gehaltsgesetz-Novelle wurden weiters die Gehälter der Bundes- und Landeslehrer in vier Jahrestappen, beginnend mit 1. Jänner 1978, erhöht, um die im Laufe der Zeit verzerrten Bezugsrelationen zu den vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung wiederherzustellen. Ausgenommen sind nur die Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2, die auslaufen sollen. Diese Erhöhung wurde durch die 14. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 auch für die Wiener Gemeindelehrer sowie für die übrigen in das Schema II L eingereichten Bediensteten, vor allem für die Kindergärtnerinnen und Horterzieher, wirksam.

Die Höchstbemessungsgrundlage für den Krankenversicherungsbeitrag der Wiener Landeslehrer beträgt ab 1. März 1977 115 Prozent des Gehaltes der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. Der Beitragssatz erhöht sich ab gleichem Zeitpunkt auf 6 Prozent der Beitragsgrundlage. Beide Änderungen wurden bereits in der 6. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz 1967 vom 13. Dezember 1976, BGBl. Nr. 707/1976, fixiert.

In der am 20. Juni 1977 zwischen Vertretern der Gebietskörperschaften und der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes getroffenen Vereinbarung über die Besoldungsregelung ab 1978 wurde unter anderem festgelegt, daß die von den Beamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge ab 1. Jänner 1978 in vier Jahrestappen um je 0,5 Prozentpunkte erhöht werden sollen, so daß die Pensionsbeiträge ab 1. Jänner 1981 7 Prozent betragen werden. Gemäß § 2 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, hatte der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag von 5 Prozent der bezogenen, für die Ruhegenüßzulage anrechenbaren Nebengebühren zu entrichten. Durch die

vom Wiener Landtag am 15. Dezember 1977 beschlossene 4. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 6/1978, wurde dieser Pensionsbeitrag etappenweise auf 7 Prozent angehoben.

Durch eine mit Beschluß des Gemeinderates vom 23. Mai 1977, Pr.Z. 1740, erfolgte Änderung der Vertragsbedienstetenordnung wurde das Urlaubsrecht der Vertragsbediensteten neu geregelt und die Pflegefreistellung eingeführt. Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den Regelungen, wie sie für die Beamten durch die 3. Novelle zur Dienstordnung 1966 getroffen wurden. Ergänzend ist die Schaffung einer Urlaubsentschädigung zu erwähnen. Früher kam für den Vertragsbediensteten, dessen Dienstverhältnis vor Verbrauch desurlaubes aus anderen Gründen als Pragmatisierung oder unbegründeten vorzeitigen Austritt endete, nur die Urlaubsabfindung in Betracht. Die Urlaubsabfindung beträgt für jede Woche seit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Monatsbezuges, der dem Vertragsbediensteten während desurlaubes zugekommen wäre, wenn er den Urlaub in diesem Kalenderjahr verbraucht hätte. Nunmehr gebührt dem Vertragsbediensteten, dessen Dienstverhältnis nach Ablauf der sechsmonatigen Wartefrist und vor Verbrauch des Erholungsurlaubes durch bestimmte in der Vertragsbedienstetenordnung angeführte Gründe endet, an Stelle der Urlaubsabfindung eine Urlaubsentschädigung. Derartige Gründe sind die Kündigung durch den Dienstgeber, die Entlassung ohne Verschulden des Vertragsbediensteten, der begründete Austritt und, wenn bei Beendigung des Dienstverhältnisses mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist, der Zeitablauf, die einverständliche Auflösung oder die Kündigung durch den Vertragsbediensteten. Die Urlaubsentschädigung gebührt in der Höhe des vollen Monatsbezuges, auf den der Vertragsbedienstete bei Verbrauch des Erholungsurlaubes während der Urlaubszeit Anspruch gehabt hätte. Der Vertragsbedienstete, dem keine Urlaubsentschädigung gebührt, hat unter denselben Voraussetzungen wie bisher Anspruch auf Urlaubsabfindung.

Eine weitere Änderung der Vertragsbedienstetenordnung (Beschluß des Gemeinderates vom 15. Dezember 1977, Pr.Z. 4411) enthält die Bezugsänderung ab 1. Jänner 1978. Die Gehaltsansätze für die der Vertragsbedienstetenordnung unterstehenden Bediensteten der Stadt Wien, mit Ausnahme der Vertragslehrer, werden immer so erstellt, daß sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge (Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und Lohnsteuer) ungefähr gleich hohe Nettobeträge wie bei den vergleichbaren Beamten ergeben. Da die Vertragsbediensteten höhere Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten haben als die Beamten, ist es notwendig, die für die Beamten geltenden Gehaltsansätze entsprechend zu erhöhen. Für die an den Privatschulen der Stadt Wien beschäftigten Gemeindelehrer stimmen die Gehaltsansätze mit dem Lehrerschema des Bundes überein, da sich deren Dienst- und Besoldungsrecht eng an das Bundesrecht anlehnt.

Gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 30. August 1977, BGBl. Nr. 484/1977, wurden Volksschullehrern, Leitern und Koordinatoren, die im Rahmen von Schulversuchen im berufsbildenden Schulwesen und zu Sonderschulen sowie im Schulversuch Integrierte Grundschule tätig sind, besondere Vergütungen mit Wirksamkeit vom 1. September 1976 zuerkannt. Die Auszahlung der Nachträge für das Schuljahr 1976/77 und die laufenden Anweisungen erfolgten erstmalig im Jahre 1977. Auf Grund des Rundschreibens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 22. November 1976, Nr. 124, sind die Bildungszulagen den Aufwandsentschädigungen zuzuzählen und somit in die gesetzlichen Verpflichtungen laut Bundesvoranschlag im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972, einzubeziehen. Daher werden die Bildungszulagen ab dem Jahre 1977 in der Höhe von jeweils monatlich 100 Schilling durch das Besoldungsamt angewiesen.

Mit Beschluß des Stadtsenates vom 12. Jänner 1977, Pr.Z. 4610/76, erfolgte eine Erhöhung der Überstundensätze mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1977. Aus diesem Grund mußten die auf Basis von Überstunden bewerteten Nebengebühren erhöht werden.

Von den Österreichischen Bundesbahnen wurde ab 1. März 1977 und von den Wiener Lokalbahnen ab 1. September 1977 eine Tarifregulierung durchgeführt. Dadurch war eine weitgehende Neuberechnung der Fahrtkostenzuschüsse notwendig.

Die Bezugserhöhung im öffentlichen Dienst mit 1. Jänner 1978 findet auch ihren Niederschlag auf dem Nebengebührenssektor. Bei einem Großteil der Mehrdienstleistungsvergütungen (einzeln verrechnete Überstundenentschädigungen und in Stunden ausgedrückte Mehrdienstleistungspauschale) ergibt sich die Erhöhung der Nebengebühren aus den geänderten Gehaltsansätzen. Daneben bestehen jedoch zahlreiche Nebengebühren, deren Höhe in Beträgen festgesetzt ist. Diese Nebengebühren wurden durch einen Beschluß des Stadtsenates vom 6. Dezember 1977, Pr.Z. 4176, mit 1. Jänner 1978 entsprechend dem Besoldungsabkommen vom 20. Juni 1977 um 8 Prozent erhöht. Abgesehen von der generellen Erhöhung der Nebengebühren wurden im Jahr 1977 durch mehrere Beschlüsse des Stadtsenates verschiedene Neuregelungen auf dem Nebengebührenssektor vorgenommen. Hievon waren vor allem Bedienstetengruppen des Jugend-, Sozial- und Anstaltenamtes, der Wasserwerke, des Veterinäramtes, der

Lebensmitteluntersuchungsanstalt, des Markt- und Schlachtbetriebes St. Marx sowie der Magistratsabteilungen für Straßenverwaltung und Straßenbau, für Friedhöfe und für Bäder sowie diejenigen Bediensteten der Schemata II/IV betroffen, die im Parteienverkehr ständig mit der Annahme und Leistung von Barzahlungen sowie dem Verkauf von Verwaltungsabgabe- und Bundesstempelmarken betraut sind.

Die zur Stadt Wien in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Bürokaufmannslehrlinge und bautechnischen Zeichnerlehrlinge, deren Lehrzeit drei Jahre beträgt, erhalten eine Lehrlingsentschädigung, deren Festsetzung jeweils in Anlehnung an den Kollektivvertrag für die Angestellten der Metallindustrie erfolgt. In diesem Sinne wurden durch einen Beschluß des Gemeinderatsausschusses für Personal und Sport die Lehrlingsentschädigungen mit Wirksamkeit vom 1. März 1977 um 9,4 bis 10,7 Prozent erhöht.

Neben den Beamten und den Vertragsbediensteten beschäftigt die Stadt Wien auch Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis kollektivvertraglich geregelt ist. Diese Kollektivverträge werden vom Magistrat nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeinderat mit der jeweiligen Fachgewerkschaft abgeschlossen. Diesbezügliche Regelungen wurden im Jahr 1977 hinsichtlich der Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes, der Landarbeiter, der Forstarbeiter, der im Rahmen des Forst- und Landwirtschaftsbetriebes beschäftigten Saisonarbeiter sowie der Lehrkräfte der Musiklehranstalten der Stadt Wien getroffen. Die Kollektivverträge hatten vor allem Gehalts- und Lohnerhöhungen sowie sonstige besoldungsmäßige Verbesserungen und Neuregelungen auf dem Gebiet des Urlaubsrechtes zum Inhalt.

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976 und 320/1977 wurde durch das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 645 (2. Abgabenänderungsgesetz 1977), mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 wie folgt geändert: Durch den Wegfall der Kinderabsetzbeträge gemäß § 57 Abs. 3 in der Höhe von 4.200 S jährlich ist sowohl für die Finanzverwaltung als auch für das **Besoldungsamt** als bezugsauszahlende Stelle eine gewisse Verwaltungsvereinfachung eingetreten. Für die Berechnung der Lohnsteuer der Sonderzahlungen sind jedoch Kinder im Sinne des neu eingeführten § 119 weiterhin zu berücksichtigen. Im § 33 Abs. 8 wurden die Betragsgrenzen angehoben: Die Einkommensteuer wird nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 300 S jährlich nicht übersteigt. Übersteigt die Einkommensteuer den Betrag von 300 S, dann wird sie bis zu einem Betrag von 350 S mit 150 S, bis zu einem Betrag von 400 S mit 200 S und bis zu einem Betrag von 450 S mit 300 S erhoben. Durch diese Maßnahme wurde sichergestellt, daß die Bezieher von Mindestpensionen, so wie bisher, keine Lohnsteuer zahlen müssen. Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 in der letztgültigen Fassung, wurde durch das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, BGBl. Nr. 711/1976, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1977 in einigen Punkten geändert. So wurde die Familienbeihilfe erhöht, und zwar monatlich für ein Kind, auch für eine Vollwaise, auf 450 S, für zwei Kinder auf 940 S, für drei Kinder auf 1.530 S, für vier Kinder auf 2.040 S und für jedes weitere Kind auf 540 S. Weiters wurden bei den Anspruchsvoraussetzungen einige Änderungen durchgeführt.

Mit dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 646/1977 wurde das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 in der letztgültigen Fassung, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 im Zusammenhang mit dem Wegfall der steuerlichen Kinderabsetzbeträge neuerlich einer Änderung unterzogen. Der Absatz 2 des § 8 sieht nunmehr monatlich für die Familienbeihilfe für ein Kind 880 S, für zwei Kinder 1.800 S, für drei Kinder 2.840 S, für vier Kinder 3.780 S und für jedes weitere Kind 980 S vor. Die Familienbeihilfe einer Vollwaise beträgt nach § 8 Absatz 3 monatlich 880 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich gemäß Absatz 4 für jedes Kind, das erheblich behindert ist, monatlich um 1.050 S. Die neuerliche Erhöhung der Familienbeihilfe ab 1. Jänner 1978 findet ihre Begründung hauptsächlich darin, daß der Kinderabsetzbetrag gemäß § 57 Absatz 3 ESTG 1972 sowie die gemäß § 9 FLAG 1967 bisher vierteljährlich gebührenden Sonderzahlungen der Familienbeihilfe weggefallen sind. Gemäß § 11 Absatz 1 gilt die Regelung, daß, wenn für dasselbe Kind beide Elternteile, zu deren gemeinsamem Haushalt das Kind gehört, die Familienbeihilfe begehren, sie dem Elternteil zu gewähren ist, der das Kind überwiegend pflegt. Damit ist praktisch ein gewisses Wahlrecht für den Bezug der Familienbeihilfe ermöglicht worden.

Weitere Änderungen wurden hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für die Geburtenbeihilfe und für die Aufbringung der Mittel des Ausgleichsfonds vorgenommen. Insbesondere ist hervorzuheben, daß der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds gemäß § 41 Absatz 5 von 6 auf 5 Prozent verringert wurde.

Mit Stichtag 31. Dezember 1977 wurden die Bezüge für 18.750 Magistratspensionisten und 3.981 Landeslehrer pensionisten, insgesamt 22.731 Pensionsempfänger, abgerechnet. Gegenüber 1977 hat sich die Anzahl der Pensionsempfänger insgesamt um 46 vermehrt. 215 Pensionsempfänger (Magistrat) erhielten eine Ergänzungszulage gemäß § 26 Pensionsordnung 1966 angewiesen. Die durchschnittliche

Höhe der Magistratspension betrug im Monat Dezember bei den Eigenpensionen 8.213 S, den Witwenpensionen 5.050 S, den Waisenpensionen 1.442 S und bei den Versorgungsbezügen für frühere Ehefrauen, die in der Regel von der seinerzeitigen Alimentationsleistung abhängen, 1.846 S monatlich.

Im Monat Dezember 1977 wurden zu den Pensionsbezügen 10.463 Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen flüssiggemacht, das sind um 562 mehr als im Jahre 1976. Die durchschnittliche Höhe der Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen betrug im Vergleichsmonat für Eigenpensionisten 653 S, für Witwen 354 S und für Waisen 131 S monatlich. Weiters wurden 2.231 Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängern des Magistrats und 427 Landeslehrern in Pension Hilflöszulagen angewiesen. Davon entfallen auf die Stufe I 804, auf Stufe II 1.349 und auf Stufe III 505 Zulagen.

Durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. Februar 1977, BGBl. Nr. 94/1977, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz wurde die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung für das Beitragsjahr 1977 von 13.200 S auf 15.000 S monatlich und in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung von 8.400 S auf 9.900 S monatlich erhöht.

Durch die 32. Novelle zum ASVG, BGBl. 704/1976, wurden ab 1. Jänner 1977 folgende wesentliche Änderungen beschlossen: Der Beitragssatz zur Krankenversicherung wurde für die Versicherten, die dem Entgeltfortzahlungsgesetz, und Versicherte, die dem Landarbeitsgesetz unterliegen, einheitlich mit 6,3 Prozent festgesetzt; bei Landarbeitern betrug der Beitragssatz bisher 6 Prozent. In der Unfallversicherung wurde der unterschiedliche Beitragssatz für Arbeiter (2 Prozent) und Angestellte (0,5 Prozent) beseitigt. Für 1977 ist ein einheitlicher Beitrag in der Höhe von 1,4 Prozent und ab 1. Jänner 1979 ein solcher von 1,5 Prozent vorgesehen.

In der Pensionsversicherung der Angestellten wurde der Beitragssatz mit 17,5 Prozent, bisher 17 Prozent, mit dem Pensionsversicherungsbeitrag zur Arbeiterversicherung gleichgezogen.

Schüler und Studenten (Hörer oder Lehrgangsteilnehmer) wurden in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine andere Vorschrift des ASVG, wonach Personen, welche eine im Rahmen eines Studiums an einer mittleren oder höheren Schule, an einer Akademie oder verwandten Lehranstalt oder an einer Hochschule vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit ausübten und in der Unfallversicherung teilversichert waren, mit Wirkung ab 1. Jänner 1977 geändert. Durch den umfassenden Unfallversicherungsschutz der Schüler und Studenten, der sich nach der neuen Rechtslage auch auf die Verrichtung einer im Lehrplan beziehungsweise in der Studienordnung vorgeschriebenen oder üblichen praktischen Tätigkeit (zum Beispiel in einem Betrieb) erstreckt, ist die Regelung über die Teilversicherungspflicht in der Unfallversicherung für Ferialpraktikanten entbehrlich geworden. Solche Personen sind daher ab Jänner 1977 bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für die Dauer ihrer Ferialtätigkeit beziehungsweise der praktischen Tätigkeit nicht mehr zur Teilversicherung zu melden. Unberührt davon bleibt jedoch die Bestimmung, daß Vollversicherungspflicht eintritt, wenn die vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit als Dienstnehmer geleistet wird.

Für die Gewährung von Bezugsvorschüssen an die städtischen Bediensteten und Wiener Landeslehrer wurde im Jahre 1977 ein Betrag von insgesamt 40.999.203 S aufgewendet. Die verfügbare Kreditsumme von 41.000.000 S wurde daher zur Gänze ausgeschöpft.

In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977 sind 4.006 Arbeiter (davon 2.218 Saisonarbeiter), 2.528 Angestellte und 675 Beamte (Neuaufnahmen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis), insgesamt 7.209 Personen, in den Dienst der Stadt Wien getreten. Im gleichen Zeitraum sind 3.706 Arbeiter (davon 1.685 Saisonarbeiter), 2.921 Angestellte und 857 Beamte, insgesamt 7.484 Personen aus dem Dienstverhältnis zur Stadt Wien durch Kündigung, freiwillige Austritte, Dienstesentsagungen oder Ableben ausgeschieden. Von den bereits im Dienst der Stadt Wien stehenden Bediensteten wurden bis 31. Dezember 1977 574 Vertragsangestellte und 267 Vertragsarbeiter, insgesamt 841 Bedienstete, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen. Im gleichen Zeitraum wurden 641 Beamte in den dauernden Ruhestand versetzt.

Am 31. Dezember 1977 wurden im Stand des Besoldungsamtes (in Klammern davon Frauen) 155 (19) Funktionäre, 22.576 (10.796) Beamte, 9.975 (7.135) Angestellte, 10.876 (6.379) Arbeiter, 8.735 (6.544) Lehrer, 18.750 (12.246) Magistratspensionisten und 3.981 (3.134) Lehrerpensionisten geführt.

Über Anordnung des Bundesministeriums für Finanzen war über das Jahr 1976 eine Lohnsteuerstatistik zu erstellen. Die Magistratsdirektion-Automatische Datenverarbeitung hat zu diesem Zweck das Jahresausgleichsprogramm in Zusammenarbeit mit dem Besoldungsamt so modifiziert, daß es auch den Anforderungen der Statistik entspricht. Im Zuge der Statistik wurden 61.687 Bandsätze und 7.387

Lohnzettel erstellt. 8.003 Lohnsteuerkarten mit Lohnzetteln wurden den Dienstnehmern bereits vor dem 30. April 1977 zur Weitergabe an die Wohnsitzfinanzämter übermittelt.

Die über Auftrag der Magistratsdirektion angeordnete Umstellung der im Bereich des Besoldungsamtes liegenden Bezugsverrechnung wurde mit der Übernahme der Verrechnungsgruppe „D“ — Vertragsarbeiter mit 1. Mai praktisch abgeschlossen. Zuvor wurden die Verrechnungsgruppe „G“ — Magistratspensionen mit 1. Februar, die Verrechnungsgruppe „P“ — Lehrerpensionen und die Verrechnungsgruppe „S“ — Saisonarbeiter, die bis dahin händisch abgerechnet wurden, mit 1. März 1977 auf das neue System BU 3 übernommen.

Seit diesem Zeitpunkt wurde an der Konsolidierung der Programme mit Erfolg gearbeitet, so daß nunmehr ein zufriedenstellender Ablauf gesichert ist. Mit dem Ausbau der Fehlerkontrollen für die Innenrevision und der Erstellung der Bescheide bei Neupensionen und Nachfolgepensionen sowie der Pensionsberechnungsbögen sollen weitere Fortschritte auf dem Gebiete der Bezugsverrechnung realisiert werden.

Mit Rücksicht auf die am 1. Jänner 1978 eingetretene Änderung in den Kompetenzen des Personal- und des Besoldungsamtes wurden die notwendigen Arbeiten zur Übernahme der Pensionsagenden zeitgerecht eingeleitet, so daß die Kompetenzänderung in ihrer praktischen Durchführung reibungslos vor sich ging. Trotz dieses Kompetenzzuwachses wird der Personalstand des Besoldungsamtes nur um einen Dienstposten erhöht, während der im Personalamt um 5 Dienstposten reduziert werden konnte, wodurch sich eine Einsparung von 4 Dienstposten ergab. Neben dieser Dienstposteneinsparung ergeben sich für die Pensionsparteien verschiedene Erleichterungen. In Erledigung der dem Besoldungsamt ab 1. Jänner 1978 neu zukommenden Aufgaben wird die Erstellung der Bemessungsbescheide und der Berechnungsbögen für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagen mit Hilfe der EDV durchgeführt.

Sportangelegenheiten

Wie schon in den vergangenen Jahren bildete die rege Bautätigkeit einen der Schwerpunkte auf dem Sportsektor. Die Arbeiten an den großen Bauvorhaben „Hallenstadion im Prater“ und „Sportzentrum West in Hütteldorf“ konnten durch im Laufe der Jahre 1976 und 1977 genehmigte Erhöhungen der Bauraten so beschleunigt werden, daß in beiden Sportstätten bereits der Betrieb aufgenommen wurde. Für Inventaranschaffungen wurden zusätzlich 8 Millionen Schilling für das Hallenstadion und 2,4 Millionen Schilling für das Sportzentrum West bereitgestellt. Das Wiener Hallenstadion wurde am 20. April 1977 mit einem großen internationalen Radmeeting seiner Bestimmung übergeben. Die Eröffnung des Sportzentrums West fand am 14. September 1977 im Rahmen einer internationalen Fußballveranstaltung statt. Leider mußte diese Sportstätte Anfang November gesperrt werden, da sich an einem Pfeiler Risse zeigten. Eine aus internationalen Experten bestehende Kommission hat die Ursache dieser Schäden untersucht und Sanierungsvorschläge ausgearbeitet. Die Sanierungsmaßnahmen sollen bis zum Herbst 1978 durchgeführt werden.

Das umfangreiche Investitionsprogramm in den von der Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs-GmbH verwalteten Anlagen wird schrittweise verwirklicht. Die Bauarbeiten an der Bezirkssportanlage in 20, Brigittenaue Lände, wurden planmäßig fortgesetzt, während die Arbeiten an der Jugendsportanlage in 21, Ringelseeplatz, bereits abgeschlossen werden konnten. Die Sportanlage in 16, Kendlerstraße 48 (SC Helfort), wird mit einem Kostenaufwand von rund 11 Millionen Schilling zur Gänze umgebaut. Das Spielfeld der Jugendsportanlage in 15, Loeschenkohl gasse 8 b, wurde mit einem neuen Belag ausgestattet. Für bauliche Herstellungen wurden im Jahre 1977 rund 85 Millionen Schilling aufgewendet. Die fachlichen Grundlagen für die einzelnen Baumaßnahmen wurden gemeinsam mit den zuständigen Fachabteilungen erarbeitet.

Über Wunsch berät die Magistratsabteilung für Sportangelegenheiten auch die Wiener Sportorganisationen bei der Durchführung von Bauvorhaben. Seit dem Beitritt Wiens zum Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau ergibt sich die Möglichkeit zur Einsichtnahme in eine umfangreiche Sportdokumentation, so daß durch Vereinheitlichung und Systemisierung bei der Errichtung von Sportbauten die Voraussetzungen für eine intensive Beratung der Bauwerber geschaffen werden konnten.

Der in Zusammenarbeit mit den Wiener Sportorganisationen und Dienststellen des Magistrates aufgelegte „Wiener Landesleitplan für den Sportstättenbau“ steht kurz vor seiner Fertigstellung.

Die Gremien der Wiener Landessportorganisation (Wiener Landessportrat und Wiener Landessportfachrat sowie deren Arbeits- und Fachausschüsse) stellen eine geeignete Plattform für alle zur Lösung der Probleme des Wiener Sportes erforderlichen Beratungen dar. Die Mitarbeit bei Maßnahmen zur funktionsgerechten Widmung für Sport- und Erholungsflächen, die Sicherung der in ihrem Bestand gefährdeten Sportanlagen durch Ausarbeitung eines Wiener Sportplatzschutzesetzes sowie die Erstat-



Amtsführender Stadtrat Kurt Heller (Personal und Sport) nimmt die Angelobung von 924 neu in den Dienst der Stadtverwaltung aufgenommenen Mitarbeitern vor
Personalwesen

500 junge Gemeindebedienstete wurden im Rahmen der Jugendbetreuung der Stadt Wien in das Theater an der Wien zu dem Musical „Mayflower“ eingeladen. Amtsführender Stadtrat Kurt Heller begrüßt die jungen Mitarbeiter





In Döbling, unterhalb der Hohen Warte, wurde ein Freizeitbereich eröffnet
Freizeiteinrichtungen

Sieben Kilometer lang ist der neue Radwanderweg, der vom Nikolaitor des Lainzer Tiergartens entlang der Tiergartenmauer zur Stadt des Kindes und nach einem Rundkurs wieder zurück zum Ausgangspunkt führt



tung von Vorschlägen zur Ausgestaltung der Donauinsel standen im Mittelpunkt der Tätigkeit. Dem Wiener Landessportrat obliegt weiters die Verteilung der Subventionsmittel für die Fachverbände und den Leistungssport. Bei der Aufteilung der Förderungsmittel im Fachverbandssport wurde wieder auf das schon bewährte Punktesystem zurückgegriffen, das die Zahl der Vereine und ihrer Mitglieder, die sportlichen Erfolge und Aktivitäten, die Durchführung von Lehrgängen, die Entsendung von Landesauswahlen zu internationalen Wettkämpfen und die Durchführung von Meisterschaften sowie von nationalen und internationalen Wettkämpfen berücksichtigt. Aus den Mitteln der Leistungssportförderung wurde allen Vereinen, deren Mannschaften an in mehreren Durchgängen ausgetragenen gesamtösterreichischen Meisterschaften der beiden obersten Spielklassen teilnehmen, 75 Prozent der Fahrtkosten rückvergütet, insgesamt 666.000 S. Bei der Teilnahme an Europacupbewerben wurde rund ein Drittel der Fahrtkosten ersetzt, wobei die Entschädigungssätze, insgesamt 300.000 S, nach der Entfernung gestaffelt wurden. Für die Förderung der Tätigkeit von Verbandstrainern waren gleichfalls 300.000 S vorgesehen. Weiters wurde im Jahre 1977 erstmalig eine Förderung von Spitzensportlern (Subjektförderung) ins Leben gerufen, für die 334.000 S aufgewendet wurden. Im Jahre 1977 fanden vier Sitzungen des Wiener Landessportrates und zehn Sitzungen seines Arbeitsausschusses statt. Der Wiener Landessportfachrat hielt am 1. Juni 1977 seine Vollversammlung ab, während sein Fachausschuß achtmal zu Beratungen zusammentrat.

Die Magistratsabteilung für Sportangelegenheiten betrieb Ende 1977 20 Jugendspielplätze und 41 öffentlich zugängliche Ball- und Kleinkinderspielplätze, die den städtischen Schulen, Kindergärten und Horten sowie privaten Jugend-, Turn- und Sportorganisationen kostenlos zur Benützung überlassen wurden. Weitere 7 Spielplätze und 95 Sportanlagen wurden Wiener Sportorganisationen zur Verfügung gestellt. Die Sportanlagen in 10, Triester Straße 106, in 10, Laxenburger Straße—Heuberggäßchenstraße, in 16, Kandlerstraße 36, und in 20, Lorenz Müller-Gasse, werden von der Magistratsabteilung für Sportangelegenheiten selbst geführt.

Seit dem Jahre 1966 werden die Anlagen zur künstlichen Erzeugung von Schnee sowie der Schlepplift in 14, Mauerbachstraße (Hohe Wand-Wiese), betrieben. Diese Sportstätten im unmittelbaren Naherholungsbereich unserer Stadt erfreuen sich bei den Wintersportlern größter Beliebtheit und haben sich im Sportleben unserer Stadt einen festen Platz gesichert. Auf der Himmelhof-Wiese in Wien 13 steht seit dem Jahre 1974 den weniger geübten Schifahrern ein „Babylift“ zur Verfügung. Auf dem Cobenzl wurde in Zusammenarbeit mit einer Versicherungsgesellschaft eine Fitneßstrecke mit insgesamt 20 Stationen eingerichtet, die im Winter auch als Langlaufloipe Verwendung finden kann. Für die Benützer stehen Umkleideräume mit Kästchen sowie Brausen bereit.

Die städtischen Turnsäle, Sport- und Schwimmhallen, Spielplätze und die von der Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungen-GmbH verwalteten Trainingsanlagen werden den Sportvereinen kostenlos für das Training und teilweise auch für den Wettkampf zur Verfügung gestellt. Seit 1. Jänner 1975 sind alle Turn- und Sportvereine nicht mehr verpflichtet, bei der Benützung von städtischen Turnsälen den Schulwarten eine spezielle Entschädigung zu entrichten. Diese Kosten werden den Schulwarten seitens der Städtischen Schulverwaltung in Form von Nebengebühren abgegolten.

Die Mittel für die direkte Sportförderung der Stadt Wien wurden in konsequenter Fortsetzung des im Jahre 1968 eingeschlagenen Weges Jahr für Jahr erhöht. Die Sportorganisationen werden bei der Errichtung von Baulichkeiten und bei der Durchführung von Sportveranstaltungen durch die Gewährung namhafter Subventionen unterstützt und erhalten weitere Beihilfen für Erhaltungs- und Verwaltungsmaßnahmen. Zur Förderung der Fachverbände sowie des Leistungssportes wurden insgesamt 3.400.000 S aufgewendet. Darüber hinaus wurden wie alljährlich Mittel aus dem Ertrag des Sportgroßschens (6.289.000 S) und der Vergnügungssteuer (4.662.708 S) bereitgestellt. Auf die sonstige Sportförderung entfiel ein Betrag von 83.925.040 S, so daß für die Sportförderung insgesamt ein Betrag von 94.876.748 S zur Verfügung stand.

Mit den Jugendsportaktionen, wie „Sportplatz der offenen Tür“, „Jugendeislaufaktion“, „Fahrt zum Schnee“, Jugendschwimmaktion „Talent-Leistungsschwimmen“, „Talent-Turnen“ und „Talente für den Radsport“, wird der direkte Kontakt zur Wiener Jugend gesucht. Diese Aktionen wurden in Zusammenarbeit mit dem Verein „Wiener Jugendkreis“ und diversen Fachverbänden durchgeführt. Die benötigten Anlagen wurden zur Verfügung gestellt oder zu bestimmten Terminen von den Betriebsführern gemietet. Weiters wurde die organisatorische Arbeit, wie die Anmeldung und Einteilung der Teilnehmer, durchgeführt und die Tätigkeit der vom Verein „Wiener Jugendkreis“ und den Fachverbänden eingesetzten Mitarbeiter — das sind Sportlehrer und -studenten sowie Verbandstrainer — überwacht. Der „Wiener Jugendkreis“ entlohnt die als freie Mitarbeiter geführten Fachkräfte aus den bereitgestellten Subventionen. Die Aktionen wenden sich zum Teil an Anfänger, die zu regelmäßiger sportlicher Betätigung angeregt werden sollen, zum Teil aber auch an jugendliche

Talente mit speziellen Begabungen für eine bestimmte Sportart. Das große Interesse an diesen Aktionen zwingt immer wieder zum Ausbau der vorgesehenen Maßnahmen.

Anlässlich der Aktion „Sportplatz der offenen Tür“ wurden nicht nur Neigungsgruppen für Tischtennis eingerichtet, sondern auf einzelnen Sportanlagen auch Schwerpunkte für den Unterricht im Basketball, Handball, in Leichtathletik und im Geräteturnen gesetzt. Neben der schon zur Tradition gewordenen leichtathletischen Grundschulung im Lauf, Sprung und Wurf, die auf die Erlangung des „Wiener Sport- und Turnabzeichens für Schüler (WISTA)“ vorbereiten soll, wird nun alljährlich auch ein großes Fußballturnier durchgeführt, bei dem schon manches Talent entdeckt und dem Vereinssport zugeführt werden konnte. Bei der „Jugendeislaufaktion“ wurden Normalkurse, Kleinkinderkurse für Kinder bis zum 6. Lebensjahr, Mutter-und-Kind-Kurse für Mütter mit vorschulpflichtigen Kindern, ein Perfektionskurs und ein Eishockeykurs ausgeschrieben.

Die beliebten „Fahrten zum Schnee“ sind aus dem Aktionsprogramm nicht mehr wegzudenken und finden jedes Jahr ihren Anhängerkreis. Für die nordischen Sportler wurde entsprechend einem langjährigen Wunsch des Landesschiverbandes Wien auf der Sportanlage in 10, Laxenburger Straße—Heubergstättenstraße, eine Langlaufloipe aus Kunststoff aufgelegt. Unter der Devise „Langläufer leben länger“ wurde diese Einrichtung, die wie keine andere Sparte des Schisportes den menschlichen Organismus gleichmäßig beansprucht, der Öffentlichkeit angeboten. Auf Grund der Begeisterung der Kinder für diese neue Möglichkeit der sportlichen Betätigung wurde nach Verhandlungen mit den Schulbehörden diese Aktion sogar in den regulären Turnunterricht der Pflichtschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die im Einzugsbereich liegen, einbezogen.

Außer den erwähnten Aktionen, die sich in erster Linie an die Anfänger gerichtet haben, wurden in der Folge Aktionen für jugendliche Talente mit speziellen Begabungen für eine bestimmte Sportart eingerichtet. In Zusammenarbeit mit dem Landesschwimmverband Wien wurde die Jugendschwimmaktion „Talent-Leistungsschwimmen“ durchgeführt, bei der die Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren vor der Aufnahme ein gewisses Leistungslimit erbringen mußten, das jedoch bei einigem Talent erfüllbar war. Der Kursbetrieb wurde von Trainern des Landesschwimmverbandes Wien geleitet und findet jeweils vom November bis April an Montagen in drei Wiener Hallenbädern statt.

In Zusammenarbeit mit dem Fachverband für Turnen wurde die Aktion „Talent-Turnen“ durchgeführt. Die Aufnahme und Auswahl der Kinder in die Leistungsriegen erfolgt immer nach den Wiener Meisterschaften. Die Besten werden zum Training eingeladen. Im Jahre 1977 nahmen 20 Mädchen und 24 Knaben teil, die von 4 Trainerinnen und Trainern betreut wurden. Eine weitere Bereicherung fand das Spektrum der Aktionen durch die Bemühungen um „Talente für den Radsport“. Gemeinsam mit dem Landesradsportverband für Wien wurden in der Großfeldsiedlung, in der Ziegelhofstraße, in der Hasenleitensiedlung und in der Per Albin Hansson-Siedlung Ost Vorläufe und Sichtungsrennen veranstaltet. Die ersten Zehn jedes Rennens nahmen am Finale am Mildeplatz teil. Zwischen den einzelnen Rennen wurden die Fahrer von Fachleuten des Radsportverbandes Wien trainiert und betreut.

Das große Interesse der Jugend führte zur Überlegung, einen Teil dieser Aktionen auch auf Erwachsene auszudehnen. Anlässlich des Staatsfeiertages am 26. Oktober führte die Bundessportorganisation wieder in ganz Österreich Fitneßläufe und -märsche durch. Die Magistratsabteilung für Sportangelegenheiten organisierte gemeinsam mit den Fachverbänden diese Veranstaltungen für den Wiener Bereich.

Die Wiener Landessportorganisation führte im Jahre 1977 erstmalig am 1. und 2. Oktober den „Tag des Sportes“ durch. Nach Absolvierung von Fitneßübungen, für die 27 Standorte zur Verfügung standen, konnte eine verbilligte Karte für die Spitzensportveranstaltung im Wiener Hallenstadion erworben werden, bei der in verschiedenen Sparten ein Hallencup der Stadt Wien ausgetragen wurde. Die Beteiligung entsprach zwar noch nicht den Vorstellungen, doch war die Begeisterung der Teilnehmer nicht zu übersehen. Die Form der Durchführung wird in Zukunft neuerlich zu überdenken sein.

Im Rahmen der Aktion „Sportplatz der offenen Tür“ wurde der Betrieb auf mehreren Sportanlagen bis 19 Uhr ausgedehnt. Die bei den Sportaktionen für Erwachsene eingesetzten Sportlehrer nahmen auch Leistungen für das „Österreichische Sport- und Turnabzeichen (ÖSTA)“ ab. Die kombinierte Schwimm- und Gymnastikaktion für Erwachsene in der Wiener Stadthalle wurde in der Zwischenzeit auf das ganze Jahr ausgedehnt. Sie wurde dreimal wöchentlich in einem eigens dafür adaptierten Gymnastikraum und im Bad der Wiener Stadthalle durchgeführt und bestand jeweils aus einer Stunde Gymnastik und einer Stunde Schwimmtraining. Zum Abschluß konnte noch die Sauna besucht werden.

Neben 397 Turnsälen in städtischen Pflichtschulen stehen den Wiener Sportorganisationen auch 6 städtische Sporthallen zur Verfügung.

Zur Untersuchung der Wiener Fußballprobleme führt das Institut für empirische Sozialforschung eine Befragung von 600 Wienern und 150 Wienerinnen im Alter von 14 bis 50 Jahren durch. Der Katalog von geeigneten Fragen wurde gemeinsam mit den Wiener Bundes- und Nationalligaverbänden ausgearbeitet. In Seminaren geschulte Interviews haben diesen Fragenkomplex einem als repräsentativen

tiven Querschnitt ausgewählten Personenkreis vorgelegt. Die einlangenden Interviewbelege wurden im Institut für empirische Sozialforschung geprüft, vercodet, auf Lochkarten verbracht und mittels einer EDV-Anlage ausgewertet.

Auf dem Gebiet legislativer Maßnahmen wurde der Entwurf eines Sportplatzschutzgesetzes weiter diskutiert.